

Unterhaltsänderung ab dem 01.01.2025

Durch die 7. Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung vom 15.11.2024 wird der Mindestunterhalt ab dem 01.01.2025 neu festgesetzt.

Gegenüber der Tabelle 2024 sind die Bedarfssätze minderjähriger Kinder der ersten Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle in der

1. Altersstufe von 480,00 € auf 482,00 € und in der
2. Altersstufe von 551,00 € auf 554,00 € und in der
3. Altersstufe von 645,00 € auf 649,00 € angehoben worden.

Hierauf ist das hälftige Kindergeld anzurechnen. Aktuell beträgt das Kindergeld je Kind 250,00 €.

Die geänderten Bedarfssätze in den höheren Einkommensgruppen können Sie der Düsseldorfer Tabelle unter dem nachfolgenden link zu entnehmen:

www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/Tabelle-2025/Duesseldorfer-Tabelle-01_01_2025.pdf

Darüber hinaus wurde der Bedarfssatz eines Studierenden, der nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt, von derzeit 930,00 € auf 990,00 € angehoben. Hierauf ist das volle Kindergeld anzurechnen.

Es bleibt abzuwarten, ob und wann das Kindergeld für 2025 erhöht wird.

Die Selbstbehalte des unterhaltspflichtigen Elternteils wurden nicht geändert. Ebenfalls bleiben die Einkommensgruppen unverändert.

Aufgrund der geringfügigen Unterhaltsänderungen und der angekündigten, aber noch nicht beschlossenen Kindergelderhöhung 2025, werden in diesem Jahr keine Informationsschreiben über die Unterhaltsänderung ab dem 01.01.2025 durch die Beistandschaft versandt.

Falls Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Sachbearbeiter der Beistandschaft. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Nachnamen des Kindes.

Falls keine Beistandschaft für das Kind besteht, erhalten Sie Informationen unter der Servicenummer: 02381/17-6205.